

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2019/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2019/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2019/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

R. S. gg. Ungarn – 65290/14

Urteil vom 2.7.2019, Sektion IV

Sachverhalt

Der Bf. ist ungarischer Staatsangehöriger und lebt in Püspökladány. Am 6.3.2010 wurde er – offenbar unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen – in Tätlichkeiten vor einem Nachtlokal verwickelt. Es wurde die Polizei alarmiert, welche den Bf. in seinem PKW sitzend antraf. Da er einen Alkoholtest verweigerte, wurde er wegen des Verdachts der Begehung einer Straftat unter Alkohol- bzw. Drogeneinfluss festgenommen und zwecks Befragung zur örtlichen Polizeistation gebracht. Dort angekommen begann der Bf. die Polizeibeamten zu beschimpfen, woraufhin ihm Handschellen und Fußfesseln angelegt wurden. Man transportierte ihn zum medizinischen Notdienst, wo ihm eine Blut- bzw. Urinprobe abgenommen werden sollte. In der Folge teilte der Bf. dem diensthabenden Arzt mit, dass er nicht urinieren könne, woraufhin ihm anfänglich auf seine Zustimmung hin ein Katheter zwecks Abnahme einer Urinprobe eingesetzt wurde. Als er sich gegen die Prozedur zu wehren begann, hielten ihn die Polizeibeamten mit Gewalt am Boden fest. Ferner wurde dem Bf. eine Blutprobe abgenommen.

Mit Urteil vom 15.11.2011 befand das BG Püspökladány den Bf. unter anderem des Fahrens unter Einfluss von Alkohol und Widerstands gegen die Staatsgewalt schuldig und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Das Gericht sah es anhand von Zeugenaussagen als erwiesen an, dass der Bf. seine Zustimmung zur Verwendung des Katheters erteilt und sie erst widerrufen hatte, als ihm bewusst geworden

wäre, dass der Eingriff mit Schmerzen verbunden sein würde. Nach Einbringung eines Rechtsmittels durch den Bf. wurde die Freiheitsstrafe vom LG Debrecen um sechs Monate reduziert und in eine bedingte Freiheitsstrafe umgewandelt.

In der Zwischenzeit hatte der Bf. Strafanzeige gegen die am Vorfall beteiligten Polizeibeamten wegen Anwendung erniedrigender bzw. unmenschlicher Behandlung im Zuge seiner Befragung und erzwungener Abnahme einer Blut- bzw. Urinprobe erstattet. Am 26.11.2010 stellte die Staatsanwaltschaft Debrecen das Strafverfahren mangels Vorliegens schlüssiger Beweise ein. Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel blieb erfolglos.

Der Bf. erhob in der Folge Beschwerde vor dem Unabhängigen Ausschuss für Beschwerden über polizeiliche Amtshandlungen. Letzterer kam am 4.8.2010 zu dem Ergebnis, dass das Legen des Blasenkatheters und das Anlegen von Fußfesseln das Recht des Bf. auf eine würdige Behandlung und Schutz seiner physischen Integrität verletzt hätten. Nichtsdestotrotz wies der Kommandant des nationalen Polizeidienstes die Beschwerde des Bf. mit der Begründung ab, das zwangsweise Abnehmen einer Blut- oder Urinprobe sei in Situationen gerechtfertigt, in denen Grund zur Annahme bestehe, der Fahrer stehe unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen. Eine beim Verwaltungs- und Arbeitsgericht Budapest eingebraute Klage wurde mit Urteil vom 7.2.2012 abgewiesen. Die von ihm daraufhin angerufene *Kúria* bestätigte diese Entscheidung.

Rechtsausführungen

Der Bf. rügte Verletzungen von Art. 3 EMRK (hier: *Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung*) und von Art. 8 EMRK (hier: *Recht auf Achtung des Privatlebens*).

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 3 EMRK

(29) Der Bf. behauptet, die zwangsweise Abnahme einer Urinprobe habe eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dargestellt. Zudem sei die Untersuchung bezüglich der von ihm erhobenen Misshandlungsvorwürfe unzureichend gewesen.

1. Zur Zulässigkeit

(30) Die Regierung bringt vor, die vorliegende Beschwerde sei mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar *ratione materiae*, da die gerügte Behandlung nicht die von Art. 3 EMRK geforderte Mindestschwelle überschritten habe. [...]

(31) Ferner habe der Bf. nicht alle ihm nach innerstaatlichem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe erschöpft, da er nach der Einstellung des Strafverfahrens gegen die am Vorfall beteiligten Polizeibeamten nicht Privatanklage erhoben habe [...].

(32) Alternativerweise möge der GH die vorliegende Beschwerde für unzulässig erklären, da der Bf. diese nicht innerhalb der von Art. 35 Abs. 1 EMRK vorgesehenen Sechs-Monats-Frist eingebracht habe. Letztere habe bereits nach der Beendigung des vom Bf. angestregten Strafverfahrens zu laufen begonnen.

a. Bewertung durch den GH

i. Zur Jurisdiktion *ratione materiae*

(35) Im vorliegenden Fall wurde der Bf. einem invasiven medizinischen Eingriff zwecks Erlangung von Beweisen unterzogen. Ebenso wandten Polizeibeamte Gewalt an, um seinen Widerstand zu brechen. Der GH ist der Ansicht, dass die Art und Weise der Intervention beim Bf. Gefühle von Unsicherheit, Angst und Stress hervorrufen musste. Die Behandlung war daher, gekoppelt mit den oben beschriebenen Gefühlen [...], ausreichend ernst, um den von Art. 3 EMRK geforderten Mindestgrad an Schwere ins Spiel zu bringen. Diese Bestimmung ist daher im gegenständlichen Fall anwendbar. Die obige Einrede [...] der Regierung ist folglich zurückzuweisen.

ii. Zur Sechs-Monats-Frist und zur Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe

(37) Der GH befindet, dass der Bf. im vorliegenden Fall den strafrechtlichen Rechtsmittelweg sorgfältig beschritten hat, indem er Strafanzeige gegen die angebe-

lich für den Vorfall verantwortlich zeichnenden Polizeibeamten erstattet hat. [...]

(38) Zum Einwand der Regierung betreffend das Versäumnis des Bf., nach der Einstellung der strafrechtlichen Untersuchung Privatanklage einzubringen, möchte der GH vorerst anmerken, dass er in einer Reihe von gegen Ungarn gerichteten Fällen das Vorbringen der Regierung zurückgewiesen hat, wonach der jeweilige Bf. ersatzweise Rückgriff auf eine Privatanklage nehmen hätte sollen (vgl. etwa *R. B./H* und *Borbála Kiss/H*). Im gegenständlichen Fall erstattete der Bf. Strafanzeige gegen die mutmaßlichen Täter und erhob Einspruch gegen den Strafeinstellungsbeschluss in erster Instanz. Diese Verfahren waren geeignet, zur Identifikation und – falls notwendig – Bestrafung der für den Vorfall Verantwortlichen zu führen. Der GH akzeptiert daher, dass der Bf. nicht dazu angehalten war, die Angelegenheit auch [...] im Rahmen einer ersatzweisen privaten Strafanzeige betreffend denselben Vorfall zu verfolgen, welche demselben Ziel und Zweck wie seine ursprünglich eingebrachte Strafanzeige gedient hätte. Die entsprechende Einrede der Regierung ist deshalb zurückzuweisen.

(39) Verbleibt daher zu prüfen, ob die erfolglosen Versuche des Bf., die Unrechtmäßigkeit der polizeilichen Amtshandlungen im Zuge eines Verwaltungsverfahrens feststellen zu lassen, auf die Verfolgung eines unnötigen Rechtsbehelfs hinausliefen, was dazu führen würde, dass die Einreichung seiner Beschwerde beim EGMR außerhalb der Frist erfolgte.

(40) Hierzu ist insbesondere festzuhalten, dass der Bf. parallel zur Erstattung der Strafanzeige auch ein Verfahren vor dem Unabhängigen Ausschuss für Beschwerden über polizeiliche Amtshandlungen anstrebte und nach der negativen Entscheidung des Kommandanten des nationalen Polizeidienstes deren gerichtliche Überprüfung beantragte. Seine Beschwerde beim EGMR reichte er nach der Abweisung seiner Verwaltungsklage durch die *Kúria* ein. Der GH räumt ein, dass er in solchen Angelegenheiten bereits ausgesprochen hat, dass im Bereich unrechtmäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei – damit gemeint ist nicht bloßes Fehlverhalten, Unterlassung oder Nachlässigkeit – ein lediglich auf den Zuspuch von Schadenersatz abzielendes Zivil- oder Verwaltungsverfahren, bei dem es nicht um die Identifikation und Bestrafung der für den Vorfall Verantwortlichen geht, kein adäquates und effektives Rechtsmittel zur Erlangung einer Abhilfe für auf dem materiellen Aspekt von Art. 2 und 3 EMRK basierende Beschwerden darstellt (vgl. *Mocanu u.a./RO* [GK]).

(41) Nichtsdestoweniger ist im vorliegenden Fall zu beachten, dass vom innerstaatlichen Recht ein spezieller Beschwerdemechanismus gegen behauptete unrechtmäßige Polizeimaßnahmen gemäß § 92 Polizeigesetz bereitgestellt wurde. Ziel der vom Ausschuss geführten Untersuchung und des anschließenden Verwaltungsver-

fahrens war die Klärung der Frage, ob die in Frage stehenden polizeilichen Maßnahmen die Grund- und Freiheitsrechte des Bf. verletzt hatten. In der Tat war dessen Beschwerde an den Ausschuss (welche die wesentlichen Punkte der vorliegenden Beschwerde an den EGMR beinhaltet) dahingehend erfolgreich, dass dieser die von der Polizei gesetzten Maßnahmen verurteilte. Es war daher aus Sicht des Bf. angemessen, das Urteil der *Kúria* abzuwarten, welche zur Prüfung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, mit der die Stellungnahme des Ausschusses verworfen wurde, berufen war.

(42) In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass Art. 35 Abs. 1 EMRK nicht derart interpretiert werden kann, dass ein Bf. verpflichtet wäre, eine Beschwerde an den EGMR einzubringen, bevor über seinen Status im Hinblick auf seinen Beschwerdegegenstand auf innerstaatlicher Ebene rechtskräftig entschieden wurde.

(43) Schließlich kann auch nicht gesagt werden, dass der Bf. versucht hätte, die in Art. 35 Abs. 1 EMRK festgelegte Frist absichtlich zu verlängern, indem er von unangemessenen Rechtsbehelfen Gebrauch machte, die ihm keine effektive Wiedergutmachung [...] zu bieten vermochten.

(44) Vor diesem Hintergrund ist der GH der Ansicht, dass unter den Umständen des vorliegenden Falles die Sechs-Monats-Frist mit 11.7.2014 zu laufen begann – dem Tag, an dem der Bf. über die Haltung der *Kúria* informiert wurde. Die gegenständliche Beschwerde wurde am 14.9.2014 – also fristgerecht – eingebracht. Die diesbezügliche Einrede der Regierung ist daher zu verwerfen.

(45) [...] Die Beschwerde ist für **zulässig** zu erklären (einstimmig).

2. In der Sache

(60) Im vorliegenden Fall steht außer Streit, dass dem Bf. ein Katheter gelegt wurde. Die Parteien sind sich uneinig über die Art und Weise, wie dieser Eingriff erfolgte und ob der Bf. dazu seine Zustimmung erteilt hat. [...]

(63) Der GH merkt dazu erstens an, dass bezüglich der Verwendung und des Einsatzes eines Katheters zwecks Erlangung von Beweisen hinsichtlich einer tatverdächtigen Person keine wohlbegründete Praxis oder sonst irgendeine Regelung im innerstaatlichen Recht bestand. Von diesem wurden auch keine Garantien gegen die willkürliche oder unsachgemäße Abnahme einer Urinprobe mittels Katheter bereitgestellt. Insbesondere bestand kein konsistenter Ansatz dahingehend, was die notwendige Form der Zustimmung [mündlich/schriftlich] in derartigen Situationen betraf.

(64) Zweitens erkennt der GH an, dass die innerstaatlichen Behörden mit zwei einander widersprechenden Versionen der Ereignisse konfrontiert waren, als es um die Frage ging, ob eine Zustimmung [zur Abnahme einer

Urinprobe] vorlag oder nicht. Es trifft zu, dass die Behörden bereit waren, das diesbezügliche Vorbringen des Bf. ernsthaft zu prüfen und es nicht vorderhand zu verwerfen. Während der Untersuchungen wurde der Bf. zu seiner Version der Ereignisse in der Polizeistation befragt. Man befragte auch die [am Vorfall] beteiligten Personen einschließlich der Polizeibeamten [...] und sammelte relevantes Beweismaterial [...]. Es kann daher nicht gesagt werden, dass die Behörden nicht aufrichtig bemüht gewesen wären, die Diskrepanzen zwischen den spezifischen Äußerungen des Bf. und jenen der Polizeibeamten zu eliminieren. Sie entschieden sich aber letztendlich [...], der Version der Polizeibeamten über den Hergang der Ereignisse den Vorzug zu geben.

(65) Allerdings schenken sie den Begleitumständen keine Beachtung und zwar insbesondere der Tatsache, dass die angebliche Einwilligung des Bf. gegeben worden war, als er unter dem Einfluss von Alkohol und unter der Kontrolle der Polizeibeamten stand. Der GH bezweifelt auch, ob der Bf., der sich in den Händen der Behörden und unter ihrer vollständigen Kontrolle befand, in der Praxis irgendeine Option hatte, der strittigen Prozedur zu entrinnen. Er erinnert daran, dass – abgesehen von gewissen Situationen, die im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind – vom innerstaatlichen Recht eine informierte Zustimmung als Vorbedingung für jeglichen medizinischen Eingriff verlangt wurde. Zwar akzeptierten die innerstaatlichen Behörden, dass der Bf. seine Einwilligung [zur Vornahme der Prozedur] gegeben hatte, jedoch schenken sie der Frage keine Beachtung, ob dessen Äußerung »Dann legt mir halt einen Katheter!« als Einverständniserklärung iSd. vom innerstaatlichen Recht festgelegten Erfordernisses der informierten Zustimmung gedeutet werden konnte, während bzw. obwohl er unter dem Einfluss von Alkohol stand.

(66) Angesichts des Rechts des Bf., seine anfänglich gegebene Zustimmung zu jeder Zeit zu widerrufen, wie es das innerstaatliche Recht vorsah, hält der GH jedenfalls fest, dass dieser dem Eingriff klar und deutlich widersprach, was durch die Tatsache bestätigt wird, dass die Polizeibeamten ihn am Boden festhalten mussten, damit die Prozedur beendet werden konnte. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass auch aus medizinischer Sicht die Möglichkeit bestand, das bereits begonnene Legen des Katheters zu unterbrechen.

(67) Unter Berücksichtigung aller oben erwähnten Tatsachen vermag der GH nicht zur Feststellung zu gelangen, dass der Bf. während der gesamten Prozedur eine freie und informierte Einwilligung gegeben hatte.

(68) Was den Zweck des strittigen medizinischen Eingriffs angeht, hält der GH fest, dass – von den Parteien unbestritten – eine Anordnung zur Abnahme einer Urinprobe zwecks Klärung der Frage gegeben wurde, ob der Bf. eine Verkehrsübertretung begangen hatte. Man

beabsichtigte daher, einen Sachbeweis aus dem Körper des Bf. zu holen, ohne dass für die Urinprobe eine potentielle medizinische Notwendigkeit bestanden hätte.

(69) Was die Art und Weise angeht, wie das Anlegen des Katheters durchgeführt wurde, vertritt der GH die Ansicht, dass der vorliegende Fall angesichts des eindringlichen Charakters der Handlung von Situationen unterschieden werden muss, in denen ein Eingriff als gering eingestuft wurde. Mag auch die Prozedur von einem Arzt in einer medizinischen Notambulanz durchgeführt worden sein, hielten die Polizeibeamten den Bf. dennoch mit Gewalt fest und behielten ihn während des gesamten medizinischen Eingriffs, dem er unter Zwang unterzogen wurde, in Handschellen.

(70) [...] Der GH ist bereit zu akzeptieren, dass die Polizeibeamten es für notwendig hielten, den Alkoholspiegel im Blut des Bf. zu ermitteln und sich ein Bild darüber zu machen, ob er unter dem Einfluss von Drogen stand, da er Verkehrsteilnehmer war. Seines Erachtens war jedoch der Rückgriff auf einen Katheter im Lichte der Tatsache unnötig, dass die Polizeibeamten auch die Abnahme einer Blutprobe begehrt hatten. Hinzu kommt, dass der Einsatz eines Katheters keine allgemein akzeptierte bzw. etablierte Maßnahme im Kontext der innerstaatlichen Praxis darstellte und im Vergleich zu Blutproben kein einhelliger Standpunkt auszumachen war, was die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme für die Erlangung von Beweisen bei drogenbezogenen Delikten betraf.

(71) Zu den Auswirkungen der strittigen Maßnahme auf die Gesundheit des Bf. ist zu vermerken, dass sich die Parteien uneinig sind, ob die Abnahme einer Urinprobe mittels Katheter bei ihm physische oder psychische Verletzungen hinterließ und ob damit irgendein Gesundheitsrisiko für ihn verbunden war. Unter Berücksichtigung der im Zuge des Verfahrens eingeholten medizinischen Expertenmeinung muss der GH festhalten, dass sich die innerstaatliche medizinische Praxis ebenso uneinig war, ob der Eingriff als invasiv betrachtet werden musste oder nicht. Insofern unterschieden sich auch die Methoden, wie eine derartige Prozedur durchgeführt werden sollte. Mit Blick auf den uneinheitlichen Ansatz der Autoritäten in dieser Angele-

genheit kann auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, dass der strittige Eingriff keine möglichen Risiken für die Gesundheit des Bf. haben konnte.

(72) Die Behörden unterwarfen den Bf. gegen seinen Willen einem ernstem Eingriff in seine physische und mentale Integrität. Sie zwangen ihn zur Duldung einer Katheterisierung – und zwar nicht für therapeutische Zwecke, sondern um Beweise zu erlangen, die sie auch im Wege einer Blutprobe bekommen hätten können. Die Art und Weise, wie die strittige Maßnahme durchgeführt wurde, musste beim Bf. Gefühle der Unsicherheit, von Angst und von Stress auslösen, die geeignet waren, ihn zu erniedrigen und zu demütigen. Ferner liegt dem GH kein Material vor, welches ihm die Schlussfolgerung erlauben würde, dass die Polizeibeamten auch nur irgendwie erwogen, welches Risiko die Prozedur für den Bf. darstellen konnte. Mag dies auch nicht die Absicht gewesen sein, wurde die strittige Maßnahme derart umgesetzt, dass sie beim Bf. sowohl physische Schmerzen als auch psychisches Leid verursachte. Dieser wurde somit entgegen Art. 3 EMRK einer unmenschlichen bzw. erniedrigenden Behandlung unterworfen.

(73) Folglich hat eine **Verletzung von Art. 3 EMRK** stattgefunden (einstimmig).

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 8 EMRK

(74) Laut dem Bf. stellte die zwangsweise Abnahme einer Urinprobe auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens dar.

(77) Der GH hat bereits die Beschwerde des Bf. unter Art. 3 EMRK betreffend die zwangsweise Katheterisierung geprüft. Angesichts seiner Feststellung einer Verletzung dieser Konventionsbestimmung ist eine gesonderte Prüfung [...] des unter Art. 8 EMRK vorgebrachten Beschwerdepunkts nicht notwendig (einstimmig).

III. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 9.000,- für immateriellen Schaden; € 4.080,- für Kosten und Auslagen (einstimmig).